

## **Bericht**

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)  
gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke,  
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/1602 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, zur Wahrung der Pressefreiheit das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten zu erweitern. Bezieht sich das Zeugnisverweigerungsrecht bisher nur auf das dem Journalisten mitgeteilte Material, sollen künftig auch die von ihm selbst recherchierten Informationen dem § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO unterfallen. Mitgeteilte und selbst recherchierte Materialien seien gleichermaßen schutzwürdig, ein Umstand, der im geltenden Recht bislang keine Berücksichtigung findet. Eine Angleichung des Schutzstandards sei auch deshalb geboten, weil eine klare Abgrenzung zwischen mitgeteilten und selbst recherchierten Informationen praktisch oftmals nicht möglich sei. Da die Journalisten die einzige Gruppe unter den Berufsheimnisträgern sind, für die kein Zeugnisverweigerungsrecht bei bekannt gewordenem Material besteht, solle eine Erweiterung des Gesetzeswortlauts vorgenommen werden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben nur Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken. Hingegen fehlt ein solches für Personen, die an der Produktion von Filmberichten oder nicht periodischen Druckwerken beteiligt sind. Ebenso wenig sind nicht berufsmäßig ausgeübte Tätigkeiten von § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO erfasst. Zudem ist auch für Informations- und Kommunikationsdienste keine entsprechende Regelung vorgesehen.

Hinsichtlich des Beschlagnahmeverbots des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO ist oftmals eine Umgehung durch die Strafverfolgungsbehörden festzustellen. Mit der Annahme eines Anfangsverdachts einer Straftatteilnahme gegen Redakteure wird versucht, das Beschlagnahmeverbot aufzuheben.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts des § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO mit dem Ziel gefordert, die Pressefreiheit zu sichern. Der Entwurf sieht vor, das von Journalisten selbst recherchierte Mate-

rial unter den Schutz der Vorschrift zu stellen. Darüber hinaus ist die Einbeziehung bisher nicht erfasster Personengruppen beabsichtigt. So sollen nicht nur die an der Produktion von Filmberichten oder an nicht periodischen Druckwerken mitwirkenden Personen, sondern auch die der Berichterstattung dienenden Informationsdienste in das Zeugnisverweigerungsrecht einbezogen werden.

Vorgeschlagen wird überdies eine Präzisierung der Beschlagnahmemöglichkeit gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO bei journalistischem Material, bezüglich dessen ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Eine Beschlagnahme soll nur noch bei dringendem Tatverdacht hinsichtlich bestimmter, schwerwiegender Delikte zulässig sein. Um der Umgehung des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO vorzubeugen, regelt der Entwurf ein Beweiserhebungsverbot.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

### **D. Kosten**

Keine Angaben.

**Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Dr. Rupert Scholz****I.**

Die Fraktion der F.D.P. hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1602 – beantragt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

**II.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung vom 30. September 1999 den Antrag der Fraktion der F.D.P., den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1602 – auf die Tagesordnung zu setzen, abgelehnt. Sodann wurde der Gesetzentwurf in der 61. Sitzung vom 7. Oktober 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

**III.**

Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht gilt derzeit nur für Personen, die berufsmäßig im Pressewesen tätig sind und dabei lediglich für Mitteilungen, die von dritter Seite gemacht worden sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht und das entsprechende Beschlagnahmeverbot gelten indes nicht für Material, das von den Journalisten selbst erarbeitet worden ist. Die Fraktion der F.D.P. betont, dass das selbst erarbeitete Material die gleiche Schutzwürdigkeit aufweist, wie die von dritter Seite übermittelten Informationen. Zur verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit von Presse und Rundfunk zähle nicht nur der Schutz der Vertraulichkeit zwischen Presse und Informanten, sondern auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit selbst. Die Fraktion der F.D.P. fordert eine Erweiterung der Regelung auf selbst erarbeitetes Material sowie insgesamt auf Personen, die an der Produktion von Presse- und Rundfunkbeiträgen mitgewirkt haben. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Beschränkung der Pressefreiheit sollen die Straftaten, die zu einer Suspendierung von Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot führen können, präzisiert werden.

**IV.**

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf auf die Tagesordnungen der 22. Sitzung am 10. November 1999, der 25. Sitzung am 19. Januar 2000 und der 30. Sitzung am 22. März 2000 gesetzt. Der Entwurf wurde in den beiden erstgenannten Sitzungen ohne Beratung vertagt und von der Tagesordnung der 30. Sitzung abgesetzt.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf bisher noch nicht beraten.

**V.**

Der Rechtsausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 48. Sitzung am 5. April 2000 aufgenommen und einvernehmlich beschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Daraufhin wurde in der 60. Sitzung am 20. September 2000 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Prof. Dr. Stephan Barton (Universität Bielefeld),
- Hans Peter Bordien (Journalist, Köln),
- Prof. Dr. Albin Eser (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg),
- Prof. Dr. Felix Herzog (Humboldt-Universität, Berlin),
- Reinhard Nemetz (Leitender Oberstaatsanwalt, Augsburg),
- Benno H. Pöppelmann (Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Bonn),
- Karin Schröder (Richterin am Oberlandesgericht Dresden),
- Eckart Spoo (Redaktion Ossietzky, Berlin).

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 60. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Gesetzentwurf wurde sodann auf die Tagesordnung der 69. Sitzung am 17. Januar 2001 gesetzt und einvernehmlich ohne Beratung vertagt.

Berlin, den 7. März 2001

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

